

Besondere Geschäftsbedingungen für das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen der ING

Stand: September 2018

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen (im Folgenden das „Zahlungskonto“) und der ING-DiBa Austria Niederlassung der ING-DiBa AG (im Folgenden auch „ING“ oder das „Kreditinstitut“).

Sofern in den BGB keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, kommen die Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Anwendung.

2 Produktbeschreibung

(1) Das Zahlungskonto ist ein auf unbestimmte Zeit eingerichtetes Kontokorrentkonto, auf das die Bestimmungen des Zahlungsdienstgesetzes (ZaDiG) und darüber hinaus des vierten Hauptstücks des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG), Zugang zu Zahlungskonten, anwendbar sind.

(2) Das Zahlungskonto ermöglicht dem Kontoinhaber alle zur Eröffnung, Führung und Schließung des Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge sowie Barabhebungen an Geldausgabeautomaten, die Durchführung von Lastschriften, Zahlungsvorgänge mit Zahlungskarten einschließlich Online-Zahlungen, Überweisungen einschließlich der Erteilung von Daueraufträgen über das Online-Banking sowie das Mobile-Banking/die Banking-App der ING.

(3) Guthaben auf dem Zahlungskonto, die die Grenze von 1.000.000 Euro (eine Million Euro) überschreiten, müssen nach maximal fünf Geschäftstagen vom Zahlungskonto abgezogen werden. Wird diese Frist überschritten, so kann das Kreditinstitut vom Kunden für den Überschreibungsbetrag einen angemessenen, an den tatsächlichen Kosten des Kreditinstitutes ausgerichteten Aufwandsatz in Rechnung stellen.

3 Kontoeröffnung und -führung/Kündigung

3.1 Kontoeröffnung und -führung

(1) Kontoinhaber eines Zahlungskontos können nur Privatpersonen (Verbraucher im Sinne des § 2 Z 1 VZKG) mit rechtmäßigem Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union sowie Personen im Sinne des § 23 Abs. 2 VZKG („Geduldete“) sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- › nicht bereits Inhaber eines Kontokorrentkontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut sind, das zumindest die in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht, oder
- › die von der Kündigung ihres einzigen Kontokorrentkontos verständigt wurden.

(2) Das Zahlungskonto wird ausschließlich auf Einzelkundenbasis und in Euro geführt. Eine Überschreitung bzw. eine Überziehung des Zahlungskontos ist nur insofern möglich, als die vom Kontoinhaber geschuldeten Entgelte nicht durch ein bestehendes Kontoguthaben abgedeckt werden können.

3.2 Kündigung eines Zahlungskontos durch das Kreditinstitut

(1) Das Kreditinstitut darf den Rahmenvertrag über das Zahlungskonto nur dann einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Kontoinhaber hat das Zahlungskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke, z. B. für Geldwäsche oder Finanzbetrug, genutzt.
2. Über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt.
3. Der Kontoinhaber hat unrichtige Angaben gemacht, um das Zahlungskonto eröffnen zu können, wobei das Kreditinstitut bei Vorlage der richtigen Angaben den Antrag auf Eröffnung eines Zahlungskontos abgelehnt hätte.
4. Der Kontoinhaber hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr.
5. Der Kontoinhaber hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der unter § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste ermöglicht.
6. Gegen den Kontoinhaber wurde wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstitutes oder eines seiner Mitarbeiter strafrechtliche Anklage erhoben.
7. Der Kontoinhaber hat das Zahlungskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) genutzt.
8. Der Kontoinhaber hat eine Änderung des Rahmenvertrags für das Zahlungskonto abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Zahlungskonten wirksam angeboten hat.

(2) Im Fall einer Kündigung nach Pkt. 3.2 (1) Z 2, 4, 5, 6, 7 oder 8 wird das Kreditinstitut den Kontoinhaber mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung schriftlich und unentgeltlich über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichten, es sei denn, eine solche Mitteilung würde der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt das Kreditinstitut den Vertrag gemäß Pkt. 3.2 (1) Z 1 oder 3, ist die Kündigung sofort wirksam.

4 Verzinsung und Kontoführungsgebühr

(1) Die Kontoführungsgebühren sowie alle anderen Entgelte in Zusammenhang mit dem Zahlungskonto sind dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt für das Zahlungskonto zu entnehmen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass keine Verzinsung von Kontoguthaben erfolgt (keine Habenzinsen). Bei bestehender besonderer Schutzbedürftigkeit des Kontoinhabers gemäß einer nach § 26 Abs. 2 VZKG erlassenen Verordnung kommen ermäßigte Kontoführungsgebühren gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt zur Anwendung. Bei Nichtbestehen oder Wegfall der Schutzbedürftigkeit bzw. bei

Fehlen eines vom Kreditinstitut verlangten Nachweises einer vom Kontoinhaber behaupteten Schutzbedürftigkeit kommen wieder die normalen Kontoführungsgebühren zur Anwendung.

(2) Mit der Kontoführungsgebühr sind die unter 2.2 genannten Dienste abgedeckt, soweit sie innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erbracht werden.

(3) Nimmt der Kontoinhaber zusätzliche Dienste oder Dienste in Bezug auf Staaten, die nicht zum EWR gehören, in Anspruch, werden diese gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Konditionenblatt für das Zahlungskonto gesondert verrechnet.

5 Kundenrichtlinien

Die Kundenrichtlinien sind Teil der BGB für das Zahlungskonto der ING. Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Zahlungskontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem eine Bankomatkarte (im Folgenden „Bezugskarte“ genannt) ausgegeben wurde, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 Maestro-Service

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

5.1.2 Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten mit dem „Kontaktlos“-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

5.1.3 „Maestro SecureCode“-Verfahren

Der „Maestro SecureCode“ (im Folgenden „MSC“) ermöglicht es dem Karteninhaber, mit seiner Bezugskarte im Internet Zahlungen bei einem Maestro-Vertragsunternehmen, das das MSC-Verfahren anbietet, zu tätigen.

5.1.4 Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch persönliche Identifikationsnummer (PIN) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Karte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht die Nutzung des Maestro-Services.

5.1.5 Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen.

5.1.6 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte ausschließlich für sich selbst beantragen.

5.1.7 Kartenantrag, Kartenvertrag

Mit der Annahme des Kartenantrages des Kontoinhabers durch das Kreditinstitut kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustimmung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

5.2 Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

5.2.1 Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

5.2.2 POS-Kassen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden

„POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und mittels Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben und POS-Kassen können die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5.2.3 Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 75 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von 75 Euro freizuschalten.

5.2.4 „Maestro SecureCode“-Verfahren

Mittels „Maestro SecureCode“ (im Folgenden „MSC“) ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner Bezugskarte im Internet Zahlungen bei einem Maestro-Vertragsunternehmen, das das MSC-Verfahren anbietet, zu tätigen.

5.3 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

5.4 Entgelt- und Dauerleistungsänderungen

5.4.1 Entgeltänderungen

(1) Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (Verbraucherpreisindex) einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnitts der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent

gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

(3) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltanpassung darf das Kreditinstitut mit dem Kunden auf die in Absatz (1) beschriebene Weise nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- › Die im Zeitraum, der nach Absatz (2) für die Entgeltanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die dem Kreditinstitut im Zusammenhang mit der jeweiligen Dauerleistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
- › Eine Entgelterhöhung entspricht höchstens dem Dreifachen einer Entgelterhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
- › Eine Entgeltänderung ist höchstens einmal im Kalenderjahr zulässig.
- › Im Änderungsangebot werden die Gründe für die Anpassung genannt und es wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltänderung über die Anpassung hinausgeht, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergäbe.

5.4.2 Änderungen der Dauerleistungen

(1) Änderungen der vom Kreditinstitut dem Kunden zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden vom Kreditinstitut mitzuteilen. Sollte das Änderungsangebot Zahlungsdienste betreffen, so hat der Kunde das Recht, den diesbezüglichen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Auf die in Absatz (1) beschriebene Weise darf das Kreditinstitut mit dem Kunden eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist. Eine solche sachliche Rechtfertigung liegt nur dann vor, wenn sich aus der angebotenen Leistungsänderung eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstitutes oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstitutes und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zugunsten des Kreditinstitutes ergeben.

5.5 Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

5.6 Verfügbarkeit des Systems

Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

5.7 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

5.7.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist,

das auf ihr vermerkt ist.

5.7.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

5.7.3 Vernichten der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für das gesicherte Vernichten der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

5.7.4 Dauer des Kartenvertrages

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag vom Kontoinhaber zudem mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag ausschließlich aus den in Punkt 3.2 genannten Gründen und nach dem dort vorgesehenen Verfahren kündigen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden bis zum Ende des entsprechenden Monats anteilig verrechnet bzw. rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung und vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

5.7.5 Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Wirksamwerden der Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut wird bei Vertragsende nicht zurückgegebene Bezugskarten sperren und/oder einziehen.

5.8 Änderung der Maestro-Richtlinien

(1) Änderungen dieser Maestro-Richtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von der Änderung der Maestro-Richtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Maestro-Richtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Maestro-Richtlinien hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Zahlungskontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Absätze (1) und (2) finden auf Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes und der Entgelte des Kunden keine Anwendung; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 5.4 dieser Kundenrichtlinien.

5.9 Adressänderungen

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber oder der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

5.10 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

6 Bestimmungen Maestro-Service

6.1 Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Die Bezugskarte und der persönliche Code werden nicht gemeinsam versendet. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

6.2 Limitvereinbarung und Limitänderung

6.2.1 Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- › bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann sowie
- › bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bezahlt werden kann.

6.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits beim kontoführenden Kreditinstitut zu veranlassen.

6.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die in Punkt 5.2 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben oder Überschreitungsmöglichkeit) aufweist.

6.4 Pflichten des Karteninhabers

6.4.1 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

6.4.2 Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, beim kontoführenden Kreditinstitut über die Servicenummer oder im Online-Banking oder über das Mobile-Banking/die Banking-App eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

6.4.3 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

6.5 Umrechnung von Fremdwährungen

(1) Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- › bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- › bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in Punkt 6.5 (2) dargestellten ING AustroFX-Fremdwährungskurs.

(2) Der ING AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte ING AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der ING gebildet. Für die Ermittlung eines ING AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs

der ING) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) auf psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs der OANDA Corporation zur Anwendung.

(3) Die ING AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

6.6 Sperre

(1) Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder dem betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- › jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter der Telefonnummer 0800 204 8800;
- › jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann;
- › jederzeit mit den persönlichen Zugangsdaten über das Online- bzw. Mobile-Banking/die Banking-App, welche auf der Homepage des Kreditinstitutes (ing.at) aufrufbar ist;
- › persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Service Points der ING in der Rotenturmstraße 29, 1010 Wien.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam. Die über den PSA-Sperrnotruf beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

(2) Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre seiner Bezugskarte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre durch den Kontoinhaber wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Antrages des Kontoinhabers erstellt.

(3) Das Kreditinstitut wird die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers sperren, wenn:

- › objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- › der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht oder
- › der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

7 Bestimmungen „Maestro SecureCode“-Verfahren

7.1 Definition

Mittels „Maestro SecureCode“ (im Folgenden „MSC“) ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner Bezugskarte im Internet Zahlungen bei einem Maestro-Vertragsunternehmen, das MSC anbietet, zu tätigen. Bei Zahlung mittels MSC erhält der Karteninhaber eine SMS auf sein zuvor für das MSC-Verfahren registriertes Mobiltelefon. Der in dieser SMS enthaltene SecureCode dient zur Freigabe des Zahlungsvorganges.

7.2 Anmeldung für MSC

Der Karteninhaber kann sich im Online- oder Mobile-Banking/in der Banking-App für das MSC-Verfahren anmelden. Hierbei hat der Karteninhaber seine Mobiltelefonnummer sowie eine frei wählbare alphanumerische Sicherheitsnachricht im Online- oder Mobile-Banking/in der Banking-App einzugeben und mittels des gewählten Autorisierungsverfahrens freizugeben, wonach der Karteninhaber zur Teilnahme am MSC-Authentifizierungsverfahren berechtigt ist.

Die persönliche Sicherheitsnachricht ist eine Textmeldung, die der Karteninhaber erstmalig anlässlich der MSC-Anmeldung im Online- oder Mobile-Banking/in der Banking-App selbst wählt. Bei jeder

MSC-Transaktion erscheint diese in einem Dialogfenster, um sicher gewährleisten zu können, dass die MSC-Abfrage auch tatsächlich vom Kreditinstitut stammt.

Die persönliche Sicherheitsnachricht kann vom Karteninhaber jederzeit im Online- oder Mobile-Banking/in der Banking-App geändert werden. Empfohlen wird eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern. Die Sicherheitsnachricht muss sich vom Passwort für das Online- oder Mobile-Banking/die Banking-App unterscheiden.

7.3 Verwendung

Bei Verwendung der Bezugskarte im Internet öffnet sich bei einer MSC-Transaktion nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster mit der persönlichen Sicherheitsnachricht des Karteninhabers zur Abfrage des SecureCodes. Der Karteninhaber hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Konfiguration des Computersystems auch solche Dialogfenster (z. B. Pop-up-Window oder Frame) zulässt, widrigenfalls kann der Karteninhaber eventuell nicht am MSC-Authentifizierungsverfahren teilnehmen.

Nach Kontrolle der persönlichen Sicherheitsnachricht hat der Karteninhaber als Bestätigung einen SecureCode anzufordern und anschließend einzugeben und kann nun vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Bei Unstimmigkeiten der persönlichen Sicherheitsnachricht ist das Kreditinstitut unverzüglich zu verständigen und die MSC-Transaktion abzubrechen. Es darf auf keinen Fall der SecureCode eingegeben werden.

Durch die Eingabe des SecureCodes wird bei Zahlungen im Internet erstens die Sicherheitsnachricht und zweitens die Rechtmäßigkeit der Zahlung durch den Karteninhaber bestätigt, wobei die Verwendung des SecureCodes der Unterschrift gleichsteht. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für den Fall, dass das MSC-Authentifizierungsverfahren infolge technischer Störungen nicht einsetzbar ist.

7.4 Gültigkeit der Teilnahme

Die Gültigkeit der Teilnahme am MSC-Authentifizierungsverfahren ist an einen gültigen Kartenvertrag und eine aufrechte und nicht gesperrte MSC-Vereinbarung für diese Karte gebunden. Wenn die Karte insbesondere im Zuge einer mehrmaligen Falscheingabe des SecureCodes gesperrt wurde, hat der Karteninhaber die Möglichkeit, beim Kreditinstitut eine Entsperrung zu veranlassen.

7.5 Haftungen des Kreditinstitutes für Verfügbarkeit

Die vom Karteninhaber frei gewählte Sicherheitsnachricht ist geheim zu halten und darf niemandem, auch nicht den Mitarbeitern des Kreditinstitutes, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber hat unverzüglich eine Sperre der Karte zu veranlassen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass seine Sicherheitsnachricht Dritten in irgendeiner Weise bekannt geworden ist.

7.6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MSC-Verfahren

Der Karteninhaber kann die Teilnahme am MSC-Authentifizierungsverfahren jederzeit aufkündigen. Das Kreditinstitut ist jedenfalls berechtigt, die Teilnahme am MSC-Authentifizierungsverfahren mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Karteninhaber wesentliche Pflichten dieser Bedingungen verletzt.


Das Kreditinstitut wird die Teilnahme am MSC-Authentifizierungsverfahren sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des MSC-Authentifizierungsverfahrens dies rechtfertigen oder wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des MSC-Authentifizierungsverfahrens besteht.


Bei Kündigung des Kartenvertrages erlischt mit Wirksamkeit der Kündigung auch die Berechtigung zur Teilnahme am MSC-Authentifizierungsverfahren. Die Beendigung der MSC-Teilnahme befreit den Karteninhaber nicht von der Haftung für die bis zu diesem Zeitpunkt vom Karteninhaber beauftragten Zahlungen.


7.7 Änderung dieser Bestimmungen

Für Änderungen dieser Bestimmungen für das „Maestro SecureCode“-Verfahren gilt Punkt 5.8 sinngemäß.

Wir sind gerne für Sie da.

 ing.at
0800 22 11 22 (kostenlos)

 ING, Praterstraße 31, 1020 Wien

 ING am Schwedenplatz
Rotenturmstraße 29, 1010 Wien
Mo. bis Fr., 9 bis 19 Uhr